

Geschäftszahlen:
BMKÖS: 2023-0.484.825
BMF: 2023-0.484.890

66/19
Zur Veröffentlichung bestimmt

Vortrag an den Ministerrat

Reform der steuerlichen Spendenbegünstigung und Gemeinnützigkeit – „Gemeinnützigkeitspaket“

Spenden und das Ehrenamt sind tragende Säulen des gesellschaftlichen Zusammenhalts in Österreich. Gerade der Ausbruch des Krieges in der Ukraine zu Beginn des Jahres 2022 hat die Hilfsbereitschaft der Österreicherinnen und Österreicher klar und deutlich aufgezeigt: Bereits innerhalb kurzer Zeit wurden rund 100 Mio. Euro zur Linderung der Not in der Ukraine gegeben (lt Spendenbericht des Fundraising Verbands Austria, der Interessensvertretung der Spendenorganisationen). Aber auch in Gestalt von Unterstützungsleistungen bei Naturkatastrophen und Krankheit, für Kinder- und Jugendschutz, Tierheime und für viele weitere Bereiche manifestiert sich die Empathie und Hilfsbereitschaft der Österreicherinnen und Österreicher. Das Spendenaufkommen beläuft sich laut Spendenbericht im Jahr 2022 auf rd. 900 Mio. Euro. Damit wird im mehrjährigen Vergleich ein klarer Trend nach oben mit beachtlichen jährlichen Zuwachsraten verzeichnet.

Seit dem Jahr 2009 wurde die Abzugsfähigkeit von Spenden schrittweise erweitert und dadurch privates Engagement auch steuerlich gefördert. So hat auch die Anzahl der spendenbegünstigten Einrichtungen in Österreich stetig zugenommen und beläuft sich (ohne Freiwillige Feuerwehren) auf fast 1.500 im Jahr 2022.

Der besondere Beitrag, den sowohl Spenderinnen und Spender leisten wie auch Menschen, die sich selbst ehrenamtlich engagieren, z.B. in gemeinnützigen Vereinen unterschiedlichster Art, kann nicht hoch genug eingeschätzt werden und verdient auch monetäre Anerkennung. Aus diesem Grund und in Übereinstimmung mit dem Regierungsübereinkommen haben Expertinnen und Experten des Bundesministeriums für Finanzen gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern des Spenden- und Gemeinnützigkeitsbereichs ein umfassendes Konzept erstellt, welches die steuerliche Spendenbegünstigung maßgeblich erweitert und vereinfacht und damit den

Herausforderungen gemeinnütziger Einrichtungen sowie einer effizienten Verwaltung praktisch Rechnung trägt.

Die wichtigsten Eckpunkte sind:

- **Ausweitung der spendenbegünstigten Zwecke**
- **Verfahrenserleichterungen, Vereinfachungen und Missbrauchsschutz bei der Spendenbegünstigung**
- **Reform der steuerbegünstigten Zuwendungen an gemeinnützige Stiftungen**
- **Modernisierung des Gemeinnützigkeitsrechts und Rechtssicherheit**

Im Detail sollen folgende Maßnahmen gesetzt werden:

Ausweitung der spendenbegünstigten Zwecke

Die Liste der abzugsfähigen Spenden gemäß § 4a Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988) soll erweitert werden. Künftig soll statt der bisherigen expliziten Nennung der einzelnen spendenbegünstigten Zwecke pauschal an die gemeinnützigen Zwecke iSd Bundesabgabenordnung (BAO) angeknüpft werden. Dabei ist es wichtig, auch die praktische Anwendbarkeit im Wege der bereits bewährten elektronischen Datenübermittlung sicherzustellen. Neben den bisher im Gesetz genannten begünstigten Zwecken etwa im Sozialbereich oder in Wissenschaft und Lehre sollen dadurch insb folgende Bereiche erfasst werden:

- Bildung

Mit der Erweiterung der Spendenabzugsfähigkeit auf Elementarpädagogik und Schulbildung, Berufsaus- und Fortbildung sowie Erwachsenenbildung wird einem wichtigen Anliegen der Praxis Rechnung getragen. Als begünstigte Einrichtungen sollen insb öffentliche Kindergärten und Schulen bzw derartige Einrichtungen mit Öffentlichkeitsrecht in Betracht kommen. Öffentliche Kindergärten und Schulen sollen schon dem Gesetz nach spendenbegünstigt sein. Alle anderen Bildungseinrichtungen können, sofern sie die Gemeinnützigkeitskriterien erfüllen, einen Antrag an das Finanzamt Österreich auf bescheidmäßige Anerkennung als begünstigte Einrichtung stellen. Schulgelder und Kursgebühren sollen aber nicht als „Spenden“ abzugsfähig sein.

Die Auflistung der Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen soll an aktuelle Entwicklungen angepasst und erweitert (zB GeoSphere Austria) werden.

- **Sport**

Mit Ausnahme von Behindertensportdachverbänden war der Bereich Sport bisher nicht spendenbegünstigt. Doch die Österreicherinnen und Österreicher sind gerade auf diesem Gebiet besonders engagiert: Es existieren tausende Sportvereine, rund 1,6 Mio. Menschen sind Mitglied in mindestens einem Sportverein. Sport soll daher künftig ein spendenbegünstigter Zweck sein. Die Datenübermittlung soll allenfalls auch zentralisiert (über die Dach- und Fachverbände) möglich sein.

- **Kunst und Kultur**

Spenden für allgemein zugängliche Kunst und Kulturdarbietungen sind bereits bisher begünstigt. Als begünstigte Einrichtungen kommen Körperschaften in Betracht, die mindestens alle zwei Jahre in der Transparenzdatenbank ersichtlich gemachte Förderungen des Bundes oder eines Landes erhalten. In Hinblick auf die Ausweitung der Spendenbegünstigung auf sämtliche gemeinnützige Zwecke kann diese Anknüpfung an eine Förderung zukünftig entfallen.

- **Weitere begünstigte Zwecke**

Durch die generelle Anknüpfung an die gemeinnützigen Zwecke iSd BAO zählen künftig etwa auch Kinder-, Jugend- und Familienfürsorge, Menschenrechte und Frauenförderung sowie Konsumentenschutz zu den spendenbegünstigten Zwecken.

Ergänzend soll im Bereich der Menschenrechte das UNHCR als begünstigte Einrichtung aufgenommen werden.

Begünstigt sein sollen jedoch nur Organisationen, die der Förderung der Allgemeinheit dienen. Die Zielsetzung muss mit der österreichischen Rechtsordnung in Einklang stehen; schwerwiegende Verstöße gegen diese oder systematisch-strukturierte Verwaltungsübertretungen sprechen somit gegen eine Begünstigung. Im Rahmen der legislatischen Ausarbeitung wird besonderes Augenmerk auf die Wahrung der Verhältnismäßigkeit und Treffsicherheit der entsprechenden Bestimmung gelegt.

Verfahrenserleichterungen, Vereinfachungen und Missbrauchsschutz bei der Spendenbegünstigung

Im EStG 1988 sind die Voraussetzungen geregelt, unter denen jene Einrichtungen, welche die dort genannten begünstigten Zwecke verfolgen, als begünstigte Spendenempfänger vom Finanzamt bescheidmäßig anzuerkennen sind. Unter anderem wird (neben einer fehlenden Gewinnabsicht) eine bereits dreijährige Tätigkeit auf dem begünstigten Gebiet gefordert, weiters Transparenz in Bezug auf die Mittelverwendung sowie eine jährliche

Prüfung des Rechnungs- oder Jahresabschlusses durch eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer.

- **Verfahrenserleichterungen**

An die Stelle einer dreijährigen Tätigkeit auf dem begünstigten Gebiet soll eine Einjahresfrist treten.

Die jährlich erforderliche Bestätigung einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers stellt gerade für kleine Vereine eine erhebliche finanzielle Belastung dar. Aus diesem Grund, um jedoch gleichzeitig auch weiterhin effektive Überprüfungs- und Kontrollmechanismen sicherzustellen, soll für kleinere Vereine ein vereinfachtes Meldeverfahren über eine Steuerberaterin oder einen Steuerberater gelten. Das jährliche Prüfungs- bzw. Meldungsintervall soll beibehalten werden.

Bisher muss jedes Jahr ein Antrag auf Verlängerung der Anerkennung als begünstigter Spendenempfänger gestellt und vom Finanzamt Österreich ein neuer Bescheid erlassen werden. Um das Verfahren zu vereinfachen, soll zukünftig eine „automatische“ Verlängerung erfolgen, sofern die Einrichtung über ihre Wirtschaftstreuhanderin oder ihren Wirtschaftstreuhander (Wirtschaftsprüferin oder Wirtschaftsprüfer bzw. Steuerberaterin oder Steuerberater) eine entsprechende Meldung macht bzw. erforderlichenfalls die Bestätigung einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers vorliegt.

- **Vereinfachungen**

Derzeit bestehen parallel Spendensammelvereine und Mittelbeschaffungskörperschaften. Bei den beiden Formen von Spendeneinrichtungen bestehen unterschiedliche Anforderungen an die Rechtsgrundlage. Das Spendenrecht soll vereinfacht und diese beiden Formen von Spendeneinrichtungen zu einer einzigen Form zusammengeführt werden.

- **Missbrauchsschutz**

Mitunter werden Spendendaten unrichtig übermittelt bzw. werden Spendenbestätigungen nicht korrekt ausgestellt. Um missbräuchliche Praktiken zu verhindern und redliche Organisationen zu schützen, sollen entsprechende rechtliche Konsequenzen, insb. Haftungsbestimmungen, für systematische, gravierende Fälle vorgesehen werden.

Reform der steuerbegünstigten Zuwendungen an gemeinnützige Stiftungen

Die Bestimmung des § 4b EStG 1988 sieht eine Abziehbarkeit von Zuwendungen zur Vermögensausstattung gemeinnütziger Stiftungen, die spendenbegünstigte Zwecke

verfolgen, bis zu 500.000 Euro in einem Zeitraum von fünf Jahren vor. Die Bestimmung wurde im Jahr 2015 befristet eingeführt. Im Rahmen des Spendenbeirats im BMF hat eine Evaluierung der Bestimmungen stattgefunden; auf deren Basis sollen folgende Empfehlungen umgesetzt werden:

- Da die Tätigkeiten gemeinnütziger Stiftungen weiterhin Anerkennung verdienen, soll – um Rechtssicherheit und Vertrauen zu schaffen – die Bestimmung des § 4b EStG 1988 zu Dauerrecht werden.
- Um die Errichtung gemeinnütziger Stiftungen attraktiver zu machen, sollen die Deckelungen der steuerwirksamen Berücksichtigung der Vermögensstockzuwendungen angehoben, eine Vortragsmöglichkeit vorgesehen und die Mittelverwendung flexibler gestaltet werden.

Modernisierung des Gemeinnützigkeitsrechts und Rechtssicherheit

Mit dem Ziel der Rechtssicherheit und zur Erleichterung des Verfahrens sollen folgende Vereinfachungen für gemeinnützige Körperschaften bzw ihre Mitglieder und Funktionärinnen und Funktionäre vorgesehen werden:

- Die bisher nur in den Vereinsrichtlinien vorgesehenen einkommensteuerfreien Beträge für Zahlungen an Vereinsfunktionärinnen und -funktionäre und -mitglieder für deren Tätigkeit sollen explizit im EStG 1988 verankert werden (großes und kleines „Freiwilligenpauschale“).
- Unwesentliche Satzungsmängel sollen bei tatsächlich gemeinnütziger Geschäftsführung rückwirkend sanierbar sein.
- Ausnahmegenehmigungen für begünstigungsschädliche wirtschaftliche Geschäftsbetriebe und Gewerbebetriebe sollen in Zukunft auch mit rückwirkender Wirkung erteilt werden können.
- Hinsichtlich der in der Praxis immer häufiger vorkommenden Kooperationen zwischen gemeinnützigen Organisationen und nicht gemeinnützigen Organisationen soll deren Unschädlichkeit unter gewissen Voraussetzungen (insb ein Ausschluss eines Mittelabflusses von begünstigten Körperschaften) explizit vorgesehen werden.
- Die bisherige Umsatzgrenze für die automatische Ausnahmegenehmigung von 40.000 Euro für begünstigungsschädliche Betriebe ist seit dem Jahr 2001 unverändert und soll auf 100.000 Euro angehoben werden.
- Im Auflösungsfall oder bei Wegfall des begünstigten Zweckes soll es – angelehnt an die entsprechende deutsche Regelung – zur Nachversteuerung von steuerfreien Einkünften für einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren kommen, wenn die für begünstigte Zwecke gewidmeten Mittel nicht begünstigten Zwecken zugeführt werden.
- Es sollen weitere technische Vereinfachungen in Bezug auf Dachverbände und Holdings vorgesehen werden, um dem Aufbau moderner gemeinnütziger Strukturen gerecht zu werden.

Wir stellen daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle die Reform der steuerlichen Spendenbegünstigung und Gemeinnützigkeit – „Gemeinnützigkeitspaket“ zustimmend zur Kenntnis nehmen.

4. Juli 2023

Dr. Magnus Brunner, LL.M.
Bundesminister

Mag. Werner Kogler
Vizekanzler